

Satzung über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duisburg und über die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen (§§ 11, 12, 21 und 22 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen -BHKG NRW-) vom 24.06.2022¹

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
und
- § 21 Abs. 3 S. 6, § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV.NW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762).

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und der Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen

(1) Als Ersatz für den Verdienstausfall im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 6 BHKG NRW wird auf Antrag ein Regelstundensatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Gesetz zur Regelung eines Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) in der zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale von bis zu dem 2,5-fachen Wert des Regelstundensatzes gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

(3) Wird ein Verdienst je Zeitzunde unter Offenlegung aller erforderlichen Einkommensunterlagen der Verwaltung gegenüber nachgewiesen, der über den 2,5-fachen Wert des Regelstundensatz hinausgeht, begrenzt sich der Regelstundensatz je Zeitzunde auf den Wert des Höchstbetrages nach § 3 a Absatz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO), begrenzt auf maximal 10 abrechenbare Stunden je Tag.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt Duisburg gewährt den in dieser Satzung aufgeführten, ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Duisburg nach § 16 Abs. 1 der Verordnung über das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Nordrhein-Westfalen VOFF NRW bzw. § 17 Abs. 1 VOFF NRW eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 22 Abs. 2 BHKG NRW.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen, notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten, wie z.B. Gebühren für Mobilfunk, Festnetz- und Internet-Anschluss, Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets, selbst beschaffte Büro- und Schreibmaterialien, Druck- und Kopierkosten für mobiles Arbeiten pauschal abgegolten, so dass darüber hinaus kein individueller Auslagenersatz verlangt werden kann. Lohnfortzahlungen bzw. Verdienstausfallentschädigungen, die Erstattung von Fahrt-/Reisekosten außerhalb des Stadtgebiets, Kinderbetreuungskosten sowie sonstige versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Aufwandsentschädigung errechnet sich für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Funktionen auf Basis prozentualer Anteile der Pauschalen für ehrenamtlich tätige Ratsmitglieder bzw. Bezirksvertreter nach Maßgabe der EntschVO:

Funktion	Prozentanteil und Grundlage	Betrag (mit Stand 04.05.2022)
Sprecher*in der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 11 (4) BHKG	62 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. ii) EntschVO - Ratsmitglied	390,60 €/Monat
1. und 2. Stellv. Sprecher*in der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 11 (4) BHKG	31 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. ii) EntschVO - Ratsmitglied	195,30 €/Monat
Stadtjugendfeuerwehrwart*in	50 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. ii) EntschVO - Ratsmitglied	315,00 €/Monat
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	25 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. ii) EntschVO - Ratsmitglied	157,50 €/Monat
Stadtkinderfeuerwehrwart*in	30 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. ii) EntschVO - Ratsmitglied	189,00 €/Monat
Stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart*in	15 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. ii) EntschVO - Ratsmitglied	94,50 €/Monat
Löschzugführer*in	100 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 lit. cc) EntschVO - Bezirksvertreter*in	285,00 €/Monat
1. und 2. Stellv. Löschzugführer*in oder Löschgruppenführer*in eigenständiger Löschgruppen	50 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 lit. cc) EntschVO - Bezirksvertreter*in	142,50 €/Monat
Sondereinheitsführer*in	50 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 lit. cc) EntschVO - Bezirksvertreter*in	142,50 €/Monat
1. und 2. Stellv. Sondereinheitsführer*in	25 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 lit. cc) EntschVO - Bezirksvertreter*in	71,25 €/Monat
Jugend-/Kinderfeuerwehrwart*in	50 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 lit. cc) EntschVO - Bezirksvertreter*in	142,50 €/Monat
Stellv. Jugend-/Kinderfeuerwehrwart*in	25 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 lit. cc) EntschVO - Bezirksvertreter*in	71,25 €/Monat
Vertrauensperson gem. § 11 (5) BHKG	10 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 lit. cc) EntschVO - Bezirksvertreter*in	28,50 €/Monat
Sicherheitsbeauftragte*r und Beauftragte*r für Fahrsicherheit	10 % von § 1 Abs. 2 Ziff. 3 lit. cc) EntschVO - Bezirksvertreter*in	28,50 €/Monat

(4) Die Aufwandsentschädigung für die technische Funktion Gerätewart*in, Atemschutzwart*in, Zeugwart*in und Sanitätsgerätewart*in Freiwillige Feuerwehr errechnet sich anhand des durchschnittlich erforderlichen Aufwandes für die durch die*den Leiter*in der Feuerwehr zugewiesenen Prüfungen und erforderliche Kleinreparaturen an den Fahrzeugen und technischen Einsatzmitteln der jeweiligen Einheit gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

(5) Die Aufwandsentschädigungen werden maximal einmal pro Löschzug/Sondereinheit und Funktion gewährt. Falls eine Funktion in einem Löschzug/Sondereinheit von mehreren Personen wahrgenommen wird, so wird die Aufwandsentschädigung auf die entsprechenden Personen aufgeteilt und anteilmäßig an diese gezahlt.

(6) Jede*r ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duisburg soll nur eine der oben aufgeführten Funktion übernehmen. Werden durch eine Person mehrere anspruchsberechtigte Funktionen gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 zeitgleich wahrgenommen, so wird die Aufwandsentschädigung nur für eine Funktion gewährt. Werden für die ausgeübten Funktionen Entschädigungen in unterschiedlicher Höhe gewährt, wird der höchste Entschädigungsbetrag gezahlt.

(7) Die Aufwandsentschädigungen gem. Absatz 3 und 4 werden an die Mitglieder ausgezahlt, welche die Funktion zum 1. des Monats innehaben. Endet die Übertragung der Funktion vor dem Monatsersten, wird die Aufwandsentschädigung anteilig gewährt. Gemäß § 15 VOFF NRW beurlaubten Funktionsträger*innen wird keine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt unmittelbar, wenn die*der Empfänger*in länger als drei Monate ohne Unterbrechung ihre*seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt und bei Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr sowie nach Funktionsenthebung.

(8) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit der Funktion Ausbilder*in, die im Rahmen der durch die Feuerweherschule oder die Akademie für Notfallmedizin und Rettungswesen organisierten Lehrgänge oder Seminare eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des 2,5-fachen Regelstundensatzes gem. § 3a (1) EntschVO je geleisteter Unterrichtsstunde.

(9) Die Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr sind ehrenamtliche Tätigkeiten. Eine Gewährung und Auszahlung von Aufwandsentschädigungen aus verschiedenen Funktionen/ehrenamtlichen Tätigkeiten, welche über die mögliche jährliche Gesamtsumme der für ehrenamtliche Tätigkeiten vorgesehenen steuerlichen Freigrenzen nach § 3 Nr. 12 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 LStR und § 3 Nr. 26 EstG oder § 3 Nr. 26a EstG hinausgeht, erfolgt nicht.

(10) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt monatlich an den jeweiligen Funktionsinhaber. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen für die Funktion Ausbilder erfolgt abweichend von Satz 1 zum Ende des Folgequartals nach Entstehen des Aufwands.

(11) Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt.

§ 3

Zuwendungen an die gemeinnützigen Feuerwehrvereine der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr unterhalten jeweils oder im individuellen Zusammenschluss auf Grundlage von § 17 BHKG gemeinnützige Vereine/Verbände sowie einen Kameradschaftsverein. Mitglieder dieser beiden Vereinsarten können nur Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Basis von § 9 BHKG NRW oder § 13 BHKG NRW sein.

(2) Für die Pflege der einer Einheit seitens der Feuerwehr zugeteilten Einsatzfahrzeuge sowie der zugehörigen Fahrzeughallen erhält der zuständige gemeinnützige Verein/Verband eine Zuwendung je Fahrzeug und Typ. Damit sind alle Zeitaufwendungen, Fahrtkosten, Verpflegungskosten und weitere Kosten der Mitglieder, die

im Zusammenhang mit der Fahrzeug- und Hallenpflege stehen, nach Benutzung, pauschal abgegolten. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus Anlage 2 dieser Satzung.

(3) Zur Kameradschaftspflege wird den zuständigen Kameradschaftsvereinen der Freiwilligen Feuerwehr eine jährliche Zuwendung durch die Stadt Duisburg gewährt. Diese berechnet sich nach der Ist-Stärke der jeweiligen Stammeinheit. Je Mitglied dieser Einheiten wird der vierfache Satz nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Landesreisekostengesetz NRW zugrunde gelegt.

§ 4

Auslagenersatz

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BHKG NRW Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen durch die verpflichtende Teilnahme am Einsatzdienst, Übungsdienst, Aus- und Fortbildungsdienst sowie sonstigen Dienstveranstaltungen auf Anforderung der Stadt Duisburg nach § 20 Absatz 1 BHKG entstehen. Für derartige Dienste und Dienstveranstaltungen wird ein pauschaler Auslagenersatz gewährt. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwände, wie zum Beispiel die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen für Fahrten im Stadtgebiet oder vom Wohnort ins Stadtgebiet, Reinigungskosten für private Bekleidung, die Nutzung des privaten Mobiltelefons, z.B. für Alarmierungsapps und sonstiger EDV-Geräte für Anrufe und Meldungen usw. abgegolten.

(2) Der pauschale Auslagenersatz berechnet sich wie folgt:

Mitgliedern der Einsatzabteilung sowie der Unterstützungsabteilung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 50 % der Kosten eines Vierertickets der Preisstufe A3 des Tarifverkehrsverbundes Rhein-Ruhr pro Teilnahme an einer verpflichtenden Dienstveranstaltung nach BHKG gewährt. Sofern die tatsächlich entstandenen Auslagen nachweislich über den in Satz 1 festgelegten Pauschalbetrag hinausgehen, kann auf Antrag der tatsächliche Betrag erstattet werden. Hierzu zählen nicht Veranstaltungen, die mit der Prüfung/Wartung/Pflege von Feuerwehrfahrzeugen, -geräten und -hallen gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung in Verbindung stehen.

(3) Die Auszahlung des Auslagenersatzes erfolgt jährlich jeweils zum Abschluss des 3. Quartals.

§ 5

Jubiläumszuwendungen

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird in analoger Anwendung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (Jubiläumszuwendungsverordnung - JZV) eine Jubiläumszuwendung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen des Beschlusses des Ausschusses für städtische Betriebe vom 12.12.1975 mit DS 1392 vom 13.11.1975 außer Kraft. Außerdem tritt die Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Duisburg (Verdienstausfallsatzung) vom 16.12.1998 außer Kraft.

¹Amtsblatt Nr. 27 vom 29.06.2022, Seite 341-350